

§ 16 AUG 2014 Überweisung von Geldbeträgen

AUG 2014 - Auslandsunterhaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 16.

Sind zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Zahlung von Verfahrenskosten nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen Geldbeträge in einen dem Übereinkommen angehörenden Staat zu überweisen, so gilt hierfür Art. 10 dieses Übereinkommens.

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at